

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	30.11.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Ergänzung zur Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2023 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

I. Beschlussantrag

1. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die nachfolgend dargestellten Grundlagen für die Abfallgebührenkalkulation 2023 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird beauftragt, auf dieser Grundlage dem Kreistag am 13.12.2022 die Abfallgebührenkalkulation 2023 und die Abfallwirtschaftssatzung 2023 zum Beschluss vorzulegen.
3. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird im Hinblick auf den Gebührenbedarf der kommenden Jahre beauftragt, Konsolidierungsmöglichkeiten insbesondere beim Leistungsumfang zu prüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. (Haushalts)-anträge

1.1. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion:

Die Kreistagsfraktion der AfD hat im Zuge der Beratungen zum Kreishaushalt 2023 folgenden Haushaltsantrag gestellt:

„Die AfD-Fraktion beantragt die Herabsetzung der Mindestleerungszahl für die Mülltonnen auf 6 Leerungen.“ (vgl. *lfd. Nr. 46 der Haushaltsantragsliste 2023*).

Bewertung:

Verschiedene Urteile von baden-württembergischen Verwaltungsgerichten (u.a. des Verwaltungsgerichts Stuttgart) haben die Zulässigkeit einer Gebührenerhebung für Mindestleerungen unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bestätigt. Dabei lag die Spanne zwischen sechs und zwölf Mindestleerungen pro Jahr. Aus Rechtsgründen ist daher eine Änderung für die vom Kreistag beschlossene derzeitige Anzahl von zehn Mindestleerungen nicht notwendig.

Auch aus tatsächlichen Gründen ist nach Auffassung der Betriebsleitung eine Reduzierung der Mindestleerungen derzeit nicht angezeigt.

Auch nach elf Monaten seit Einführung des neuen Sammel- und Gebührenkonzepts zum 01.01.2022 ist die Datengrundlage für eine eventuelle Anpassung der bisherigen zehn Mindestleerungen noch sehr gering.

Aus diesem Grund hatte die Betriebsleitung bereits im Juli 2022 dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vorgeschlagen, es als Eckpunkt für die Gebührenkalkulation 2023 bei zehn Mindestleerungen zu belassen (BU 2022/112). Entsprechend wurde daher auch bei der Einbringung der Gebührenkalkulation 2023 im Ausschuss für Umwelt und Verkehr im Oktober von zehn Mindestleerungen ausgegangen (BU 2022/182). Hiermit wäre zunächst eine Vergleichbarkeit der Gebührensätze und die Kontinuität des Leistungsspektrums der Jahre 2022 und 2023 gewahrt. Auch würde nicht nochmals dem Vorwurf Vorschub geleistet, eine geringere Anzahl von Mindestleerungen führe zu einem Ansteigen des wilden Mülls in Städten und Gemeinden sowie in der freien Landschaft.

Schließlich hätte eine Reduzierung der Mindestleerungen auch keine signifikanten Auswirkungen auf die Abfallgebührenkalkulation 2023. Da der Gebührenaufwand dann auf noch weniger Leerungen verteilt werden müsste, würden die Leerungsgebühren unabhängig von einer Erhöhung des Gebührenbedarfs steigen.

1.2 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion:

Die CDU-Kreistagsfraktion hat am 25.11.2022 folgendes beantragt:

„Wir beantragen, 50% der ursprünglichen Gebührensteigerung aus der Deponierückstellung zu nehmen.“

Bewertung:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in den letzten Jahrzehnten für die Deponie Stadler, die Deponie Sachsentobel und die Erdaushubdeponien Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge gebildet.

Zum 31.12.2021 wiesen die Rückstellungen folgende Stände aus:

Deponie Stadler	4.186.265,43 Euro
Deponie Sachsentobel	3.235.396,46 Euro
Erdaushubdeponien	229.264,02 Euro
Gesamtsumme	7.650.925,91 Euro

Die angesammelten Rückstellungen für die Deponien sind nach heutigem Kenntnisstand für die Nachsorge grundsätzlich ausreichend. Derzeit werden der Nachsorgekostenbedarf bzw. die Deponiefolgekosten für die beiden Deponien Stadler und Sachsentobel neu berechnet. Die endgültigen Ergebnisse werden voraussichtlich nächstes Jahr vorliegen.

Bei der **Deponie Sachsentobel** handelt es sich um eine Schlackedeponie, auf der bis 1995 die Schlacke des Müllheizkraftwerks Göppingen abgelagert wurde. Die Rückstellung wurde seinerzeit von den Gebührenkreisen Hausmüll und Direktanlieferer aufgebracht. Das Nachsorgekonzept ist mit dem

Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Die Deponie befindet sich formal in der Nachsorgephase. Die Nachsorgekostenberechnung ist vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 27.03.2012 beschlossen worden. Es konnte zum 31.12.2011 ein Betrag von 641.281,46 Euro aufgelöst werden. Eine Besonderheit dieser Deponie ist ein über eine Strecke von rund 500 Metern verdolter Bach unter dem Deponiekörper. Nach den neuesten Richtlinien des Landes verhindert diese Verdolung aktuell dauerhaft die Entlassung der Deponie aus der Nachsorge. Dieses Kriterium beeinflusst daher maßgeblich die Höhe der Rückstellung. Der Abfallwirtschaftsbetrieb prüft derzeit in Abstimmung mit den Fachbehörden, ob Alternativen technisch und genehmigungsrechtlich möglich wären. Eine Teilauflösung der für die Deponie Sachstentobel gebildeten Nachsorgerückstellung ist deshalb bis zur Klärung des Sachverhalts ausgeschlossen.

Bei der **Deponie Stadler** handelt es sich um eine Erd- und Bauschuttdeponie. Die Rückstellung wurde seinerzeit überwiegend über die Deponiegebühren und zu einem kleinen Teil von den Gebührenkreisen Hausmüll und Direktanlieferer finanziert. Das Nachsorgekonzept wird derzeit mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Nach der Abstimmung kann der Antrag auf Entlassung der Deponie in die Nachsorge beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt werden. Die Deponie Stadler befindet sich formal in der Stilllegungsphase. Vor Jahrzehnten wurde eine geringe Menge Haus- und Gewerbemüll in einem Bauabschnitt abgelagert. Deshalb beteiligten sich auch die Gebührenkreise Hausmüll und Direktanlieferer an der Bildung der Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Stadler. In den Jahren 1999 bis 2003 wurden von den Gebührenkreisen Hausmüll (rund 1,48 Millionen Euro) und Direktanlieferer (rund 64.000 Euro) insgesamt rund 1,5 Millionen Euro der Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung der Deponie Stadler zugeführt. Insbesondere die Rekultivierungskosten sind bezogen auf den in geringem Umfang abgelagerten Haus- und Gewerbemüll deutlich niedriger ausgefallen als ursprünglich geplant. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in diesem Jahr damit begonnen, die Deponiefolgekosten für die Deponie Stadler zu berechnen. Die bisher vorliegende, vorläufige Berechnung der Deponiefolgekosten beläuft sich auf rund 3,0 Millionen Euro. Insgesamt sind zum 31.12.2021 Rückstellungen in Höhe von 4.186.265,43 Euro bilanziert. Es wäre deshalb eine Auflösung der Rückstellung in Höhe von 1,2 Mio. Euro zugunsten des Gebührenkreises Hausmüll im Jahr 2023 möglich und könnte in der Gebührenkalkulation 2023 bereits berücksichtigt werden.

Eine darüberhinausgehende Auflösung von Rückstellungen ist auf Basis der vorläufigen Berechnungen aktuell nicht möglich.

2. Einsparpotentiale Gebührenbedarfsberechnung 2023

2.1. Entgelt an den Betreiber des Müllheizkraftwerks (MHKW)

CO2-Bepreisung Einsparung: 666.400 €

In der bisher vorliegenden Kalkulation 2023 sind Aufwendungen für die zum 01.01.2023 ursprünglich politisch geplante CO2-Bepreisung bei den Abfallverbrennungsanlagen berücksichtigt. Es waren bis zum Versanddatum der Beratungsunterlage (BU 2022/182) keine belastbaren Signale erkennbar, dass im parlamentarischen Verfahren noch Änderungen vorgenommen werden würden. Am 20.10.2022, also fünf Tage vor der Ausschusssitzung am 25.10.2022, wurde die Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes doch noch mit einer wesentlichen Anpassung beschlossen. Die CO2-Bepreisung für Emissionen der Abfallverbrennungsanlagen wurde auf den 01.01.2024 verschoben; hierfür hatte sich auch der Kreistag bei seiner Berlinreise bei den Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises Göppingen eingesetzt.

Aufwand für Mindermengen beim MHKW Einsparung: 238.000 €

In der bisher vorliegenden Kalkulation 2023 sind Aufwendungen für Mindermengen in Höhe von 238.000 Euro eingeplant. Der AWB plante ursprünglich für das Jahr 2023 mit einer Anlieferungsmenge am MHKW von 32.000 Tonnen. Vertraglich ist bis 31.12.2025 eine Mindestanlieferungsmenge für den AWB in Höhe von jährlich 40.000 Tonnen vereinbart. Die Betriebsleitung ging bei der Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2023 davon aus, dass im Jahr 2023 keine Mengen über 157.580 Tonnen – der maßgeblichen Rechengröße für die mit dem 5. Änderungsvertrag flexibilisierte Bring-or-Pay-Verpflichtung - im MHKW verbrannt werden. Deshalb wurden entsprechend des 5. Änderungsvertrages 238.000 Euro (8.000 t x 25,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer) als Aufwand berücksichtigt. Nach den neuen Prognosen der EEW bzgl. der Gesamtanlieferungsmenge für das Jahr 2023 könnte dieser Aufwand in der Kalkulation 2023 entfallen.

Mengenreduzierung Einsparung: 418.000 €

In der bisher vorliegenden Kalkulation 2023 ist bei der Berechnung des Verbrennungsentgelts von einer Anlieferungsmenge von 32.000 Tonnen für das Jahr 2023 ausgegangen worden. Zwischenzeitlich liegen noch aktuellere Zahlen für das Jahr 2022 vor, so dass hier eine Anpassung auf 30.000 Tonnen vertretbar erscheint.

2.2. Personalaufwand

Keine Besetzung vakanter Stellen (Grünutplätze) Einsparung: 47.300 €

Die Ermittlung des Personalaufwands erfolgt auf Grundlage der vom Hauptamt erstellten Personalkostenhochrechnung. Eine geringfügige Anpassung der Bezüge

und Entgelte pro Jahr ist berücksichtigt. Hier können nur bei noch nicht besetzten Stellen Einsparungen realisiert werden. Im Bereich der Grüngutplatzmitarbeiter ist die Fluktuation höher als bei den anderen Stellen im AWB. Aktuell wäre ein Vollzeitäquivalent in diesem Bereich unbesetzt. Insofern könnten hier 47.300 Euro im Jahr 2023 eingespart werden, sofern auf die Besetzung verzichtet wird.

Vorwegabzug Einsparung: 118.000 €

Wie im Kernhaushalt des Landkreises kann auch bei den Personalkosten des AWB ein Vorwegabzug in Höhe von 3,5 Prozent der Personalkosten in Ansatz gebracht werden. Damit wird eventuellen Vakanzen aufgrund von Fluktuationen bzw. aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels Rechnung getragen.

2.3. Abschreibungen

Verlängerung Abschreibungsdauer beim MHKW Einsparung: 150.000 €

Das Müllheizkraftwerk steht noch mit einem Restbuchwert zum 31.12.2021 in Höhe von 2,1 Millionen Euro in den Büchern. Bisher wird hier entsprechend der gesicherten Vertragslaufzeit abgeschrieben. Dies bedeutet, dass bisher bis zum Jahr 2028 jährlich 300.000 Euro abgeschrieben werden und als Aufwand in die Kalkulationen einfließen. Nach der im Rahmen der zu prüfenden Rekommunalisierung des MHKW vorliegenden Ergebnissen der Arbeitsgruppe und den Empfehlungen des beauftragten Experten liegen alle relevanten Fakten auf dem Tisch. Die Arbeitsgruppe und die Verwaltung empfehlen die Fortführung der Verträge bis zum Jahr 2035. Im Rahmen der Prognose für das Jahr 2023 könnte nunmehr aus Sicht der Betriebsleitung von einer Verlängerung der Restlaufzeit bis zum 31.12.2035 ausgegangen werden. Dies würde die jährliche Abschreibung um rund 150.000 Euro reduzieren. Sollte diesem Vorschlag für den Ansatz in der Abfallgebührenkalkulation 2023 so gefolgt werden, bedeutet dies noch keine Entscheidung in der Frage der Prüfung einer eventuellen Rekommunalisierung des MHKW. Je nach Beschlussfassung in dieser Sache könnte die Abschreibungsdauer später auch wieder angepasst werden.

Verlängerung Abschreibungsdauer bei Erweiterung WSZ GP Einsparung: 20.000 €

In der bisher vorliegenden Kalkulation 2023 wurde die Nutzungsdauer für die Erweiterung des Wertstoffzentrums (WSZ) Göppingen mit zehn Jahren angesetzt. Hier könnte auch eine längere Nutzungsdauer gewählt werden. Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 20 Jahren könnte die Abschreibung um 20.000 Euro sinken.

Streichung Neubau WSZ Oberes Filstal Einsparung: 10.000 €

Der AWB sucht schon seit Jahren nach einem geeigneten Grundstück für den Neubau eines WSZ im oberen Filstal. Aus Sicht der Betriebsleitung könnte der Ansatz 2023 für Planung und Bau gestrichen werden. Dadurch könnten Abschreibungen in Höhe von 10.000 Euro eingespart werden. Der Ansatz für den Grunderwerb sollte nicht gestrichen werden. Damit könnte, falls ein entsprechendes Gelände angeboten wird, dieses erworben werden. Die Kosten des Grunderwerbs haben keine Auswirkungen auf die Kalkulation 2023, da Grundstücke nicht abgeschrieben werden.

Streichung Anschaffung Teleskopradlader Einsparung: 20.000 €

Durch die Streichung der Anschaffung des Teleskopradladers könnten für das Jahr 2023 Abschreibungen in Höhe von rund 20.000 Euro eingespart werden.

2.4 Zinserträge

Erhöhung der Zinserträge zusätzliche Erträge: 27.000 €

Am 27.10.2022, also zwei Tage nach Einbringung der Gebührenkalkulation in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 25.10.2022, hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins für den Euro-Raum im dritten Zinsschritt um 0,75 Prozentpunkte auf 2,0 Prozent erhöht. Damit könnte aus Sicht der Betriebsleitung der Ansatz der Zinserträge um 27.000 Euro erhöht werden.

2.5 Auflösung von Rückstellungen

Teilauflösung der Rückstellung Deponie Stadler zusätzlicher Ertrag: 1.200.000 €

Siehe hierzu die Ausführungen zum Antrag der CDU-Kreistagsfraktion. Es wäre eine Auflösung der Rückstellung in Höhe von 1,2 Millionen Euro zugunsten des Gebührenkreises Hausmüll im Jahr 2023 möglich und könnte in der Gebührenkalkulation 2023 bereits berücksichtigt werden.

Fazit:

Von dem ursprünglichen Gebührenmehrbedarf von rund 4,6 Millionen Euro für das Jahr 2023 (BU 2002/182) würde sich unter Umsetzung der oben vorgeschlagenen Maßnahmen der Gebührenmehrbedarf um rund 2,9 Millionen Euro auf nunmehr 1,7 Millionen Euro reduzieren. Aus Sicht der Betriebsleitung sind diese weiteren Reduzierungen des Gebührenbedarfs mit Risiken verbunden. Gleichwohl erscheinen die Risiken in der Gesamtbetrachtung und mit Blick auf das gemeinsame Ziel einer Senkung des Gebührenmehrbedarfs vertretbar zu sein.

Auf dieser Basis wurde auch die Abfallwirtschaftssatzung 2023 angepasst und ist dieser Beratungsunterlage als Entwurf beigelegt.

Für den auch in der Landesabfallbilanz zugrunde gelegten Durchschnittshaushalt (4-Personen, 60 Liter Tonne, zehn Mindestleerungen) ergäben sich daher anstatt einer bisher angenommenen Steigerung der Abfallgebühren 2023 um 40,30 Euro (= 30,36 Prozent) eine Steigerung von 19,90 Euro (= 15,24 Prozent). Bei einer 120- und 240-Liter Tonne sind die Steigerungen höher. Die Abfallgebühr 2023 läge aber weiterhin unter den Gebühren im Ostalbkreis (der ebenfalls den Biobeutel nutzt) sowie unter dem Landesdurchschnitt. Rechnet man zudem eine 6-prozentige Prognoseunsicherheit bzgl. der Gesamtleerungsanzahl im Zuge der Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems heraus, ergäbe sich eine im Wesentlichen fremdbestimmte Gebührensteigerung von ca. neun Prozent. Damit läge der Landkreis Göppingen in der Phalanx weiterer Landkreise. Allein die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste hohe Inflation trägt maßgeblich zur Gebührensteigerung bei.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt nunmehr – vorbehaltlich der Erkenntnisse der Ausschusssitzung - auf dieser Grundlage zur Kreistagssitzung am 13.12.2022 die Gebührenkalkulation entsprechend der rechtlichen Vorgaben vorzulegen. Damit wäre gewährleistet, dass auch in Zukunft der Gebührenzahler gemäß den Zielsetzungen des neuen Sammel- und Gebührensystems durch konsequente Mülltrennung die Gebührenhöhe beeinflussen kann. Auch zeigt die nunmehr vorliegende Gebührenkalkulation nochmals deutlich auf, in welchen Bereichen die Müllgebühren im Landkreis Göppingen besonders fremdbestimmt und durch abfallpolitische Maßnahmen des Landkreises nur bedingt beeinflussbar sind.

3. Leistungen, die über die Abfallgebühren finanziert werden

Über die Abfallgebühren wird eine Vielzahl von Leistungen finanziert, die von den Gebührenzahlern daher im Gegensatz zu manch anderen Landkreisen ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden können.

Die Leistungen im Überblick:

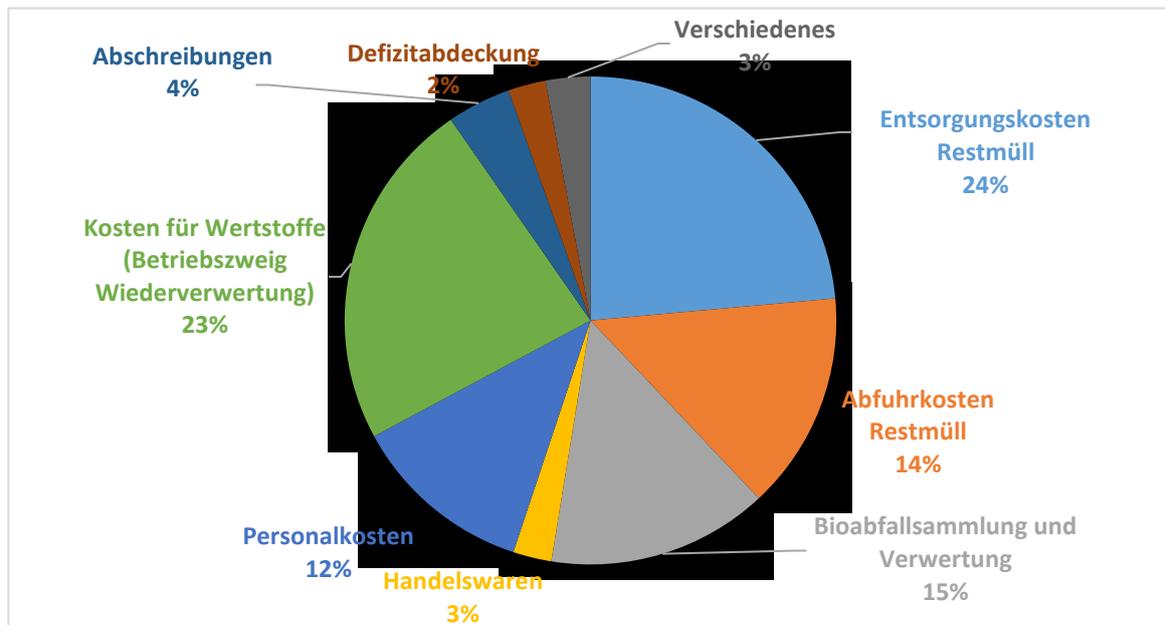
- Restmüllsammmlung und -entsorgung, inkl. Bereitstellung der Tonne
- Bioabfallsammmlung und -verwertung inkl. Jahreskontingent von 60 Biobeuteln
- Grüngutsammmlung vor der Haustüre (5 x pro Jahr)
- Sperrmüllabholung inkl. Altholz (1 x pro Jahr 4 m³)
- Abholung Elektrogroßgeräte und beigestellte Elektrokleingeräte vor der Haustüre
- Mobile und stationäre Problemstoffsammmlung
- Nutzung der drei Grüngutplätze des Landkreises und der elf Grüngutsammelpplätze in den Städten und Gemeinden
- Nutzung der zwölf Wertstoffzentren des Landkreises und der 30 Wertstoffhöfe in den Städten und Gemeinden
- Abfallberatung für Privathaushalte, Arbeitsstätten und Hausverwaltungen etc.

4. Kostenblöcke der Abfallgebühren

Im Jahr 2006 war der größte Kostenposten mit knapp 50 Prozent noch die Entsorgungskosten im Müllheizkraftwerk. Im Jahr 2023 liegen diese nur noch bei knapp unter 25 Prozent. Diese Entwicklung ist auf das neue Sammel- und Gebührenkonzept zurückzuführen.

Im Einzelnen ergibt sich so folgende grobe Kostenverteilung:

Bezeichnung	in Euro	%
Entsorgungskosten Restmüll	6.278.539	23,55
Abfuhrkosten Restmüll	3.850.000	14,44
Bioabfallsammlung und Verwertung	3.880.000	14,56
Handelswaren	675.000	2,53
Personalkosten	3.210.825	12,05
Kosten für Wertstoffe (Betriebszweig Wiederverwertung)	6.198.028	23,25
Abschreibungen	1.120.355	4,20
Defizitabdeckung	660.402	2,48
Verschiedenes	783.100	2,94



5. Ausblick Abfallgebührenkalkulation 2024

Die Abfallgebühren 2024 werden durch mehrere, zusätzliche Belastungen geprägt sein.

Zum einen wird zum 01.01.2024 die CO₂-Bepreisung für die Abfallverbrennungsanlagen eingeführt, welche je nach Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk und der endgültigen Ausgestaltung zu zusätzlichen Belastungen von ca. 670.000 Euro führen wird.

Die Bioabfallsammlung und -verwertung wird um ca. 1,4 Mio. Euro im Vergleich zum

Jahr 2023 steigen, da die Konditionen der neuen Ausschreibung für das gesamte Jahr gelten. Im Jahr 2023 werden diese Leistungen erst ab dem 2. Halbjahr mit den neuen Preisen abgerechnet.

Je nach Entwicklung der Inflation im Jahr 2023 werden sich das Verbrennungsentgelt am Müllheizkraftwerk und die Abfuhrleistungen im Jahr 2024 verteuern. Unterstellt man eine Inflationsrate wie im Jahr 2023 werden sich diese Leistungen im Jahr 2024 um ca. 500.000 Euro erhöhen. Aufgrund der gestiegenen Inflation werden im Vergleich zu den Vorjahren höhere tarifliche Anpassungen bei den Gehältern des Personals erwartet. Dadurch werden sich auch die Personalkosten 2024 stärker erhöhen als in der Vergangenheit.

Zudem stehen im Jahr 2024 vor Abschluss der Deponienachsorgeberechnungen keine Beträge aus der Auflösung der Deponierückstellungen zur Verfügung. Allein dieser Umstand erhöht den Gebührenbedarf 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 um 1,2 Mio. Euro.

Die in den letzten Jahren insbesondere in Folge der Corona-Pandemie aufgelaufenen Defizite müssen in den nächsten Jahren durch die Gebührenzahler abgedeckt werden, wenn nicht eine Abdeckung durch den Kreishaushalt notwendig werden soll. Im Jahr 2024 ist eine Defizitabdeckung in Höhe von 898.682 Euro (50 Prozent des Defizits von 2020 in Höhe von insgesamt 1.797.364,93 Euro) vorgesehen.

Für das Jahr 2024 ist deshalb von einer Erhöhung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum Jahr 2023 in Höhe von über 4 Millionen Euro auszugehen.

Es ist daher für das Jahr 2023 unerlässlich, in eine Standarddiskussion in der Abfallwirtschaft einzusteigen. Das bisherige Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises ist hierbei im Hinblick auf Gegensteuerungsmaßnahmen auf den Prüfstand zu stellen, zumal evtl. identifizierte Einsparpotentiale an den bestehenden Verträgen gespiegelt werden müssen und ggf. nicht kurzfristig umsetzbar sind.

III. Handlungsalternative

Eine weitere Absenkung des Gebührenbedarfs könnte durch Verschiebung der Defizitabdeckung 2018/2019 auf das Jahr 2024 erreicht werden. Dies wird aber seitens der Betriebsleitung nicht empfohlen. Die in der Gebührenkalkulation 2023 vorgesehene Defizitabdeckung in Höhe von 660.402 Euro sollte insbesondere im Hinblick auf noch in den Folgejahren abzudeckende Defizite und weitere Herausforderungen der Gebührenkalkulation nicht auf das Jahr 2024 verschoben werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die oben beschriebenen Einsparungen bzw. weitere Erträge würden den Gebührenbedarf in Höhe von insgesamt 2.914.700 Euro entlasten. Somit würde sich die Erhöhung des Gebührenbedarfs für 2023 von ursprünglich 4.614.784,15 Euro auf nunmehr 1.700.084,15 Euro reduzieren.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat